NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum:	Montag, 29.06.2015
Beginn:	19.00 Uhr
Ende	Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sauter, Walter	entschuldigt

2. Bürgermeister

Finkel, Rainer	Vertretung für Herrn Walter Sauter

3. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Edelmann, Hedwig	anwesend ab 19:10 Uhr
Fichtl, Wolfgang Dr.	
Häußler, Hans Peter	
Laub, Jürgen	
Mayer, Werner	
Oberauer, Christoph	
Ritter, Hermann	
Schaich, Harald	
Zeiser, Georg	

Schriftführerin

Müller, Katja

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Radinger, Sonja	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1	1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Bubesheim vom 18.01.2005 Beratung und Beschlussfassung	**GL/086/2015**
2	Neuerlass des Beitragsteiles der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.01.2005 Beratung und Beschlussfassung	**GL/087/2015**
3	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung	**BGM/024/2015**
4	Verschiedenes, Wünsche und Anträge	

2. Bürgermeister Rainer Finkel eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

Die ausgelegenen Protokolle sind vom 04.05., 08.06. und 13.04. Alle drei gelten als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Bubesheim vom 18.01.2005
Beratung und Beschlussfassung

In der EWS vom 18.01.2005 ist weder ein § 4 Abs. 5 Muster-EWS 2008 noch ein § 5 Abs. 6 enthalten. Die Gemeinde Bubesheim verpflichtet somit die Grundstückseigentümer, alles anfallende Niederschlagswasser der gemeindlichen Einrichtung zuzuführen. Nach der Entscheidung des BayVerfGH vom 10.11.2008, Az. Vf. 4-VIII-06 ist das Rechtsstaatsprinzip verletzt, wenn eine gemeindliche Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Anschluss an eine gemeindliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung anordnet, ohne dass hierfür hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich sind.

Liegen die notwendigen Voraussetzungen zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser nicht vor, ist ein Verstoß gegen die Ermächtigungsgrundlage des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO nur im Hinblick auf die Beseitigung des Niederschlagswassers gegeben, ohne dass davon der Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser erfasst wird. Dennoch erklärte der BayVGH mit Urteil vom 29.04.2010 den Beitragsteil einer BGS/EWS für nichtig, da er die ihr zugrunde liegende EWS wegen Überschreitens der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO für teilnichtig hielt. Auch hier verpflichteten die §§ 4 und 5 EWS die Grundstückseigentümer alles anfallende Niederschlagswasser der gemeindlichen Einrichtung zuzuführen. Im entschiedenen Fall war bei mehr als 10 % der an die Entwässerung angeschlossenen Grundstücke eine Versickerung oder sonstige ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers außerhalb der gemeindlichen Entwässerungsanlage möglich.
Dies ist in Bubesheim ebenfalls der Fall, da der Grieshauptgraben, der teilweise für die Niederschlagsentwässerung einzelner Grundstücke (71 Stk) verwendet wird, kein Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist. Die Gemeinde Bubesheim erreicht somit 12,6 % und ist daher verpflichtet eine Änderung der Entwässerungssatzung vorzunehmen.

Durch das Einfügen des § 5 Abs. 6 wird der Rechtsprechung des BayVergGH vom 10.11.2008 Genüge getan.

Die Änderung des § 17 Abs. 2 bezieht sich die Rechtsprechung des BayVGHs, das die derzeitige Regelung für nichtig erklärt. Hierauf hat das Bay. STM des Innern, für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 13.02.2015 hingewiesen.

07-80-2015/GL einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Beschluss:
Der Gemeinderat Bubesheim stimmt der 1. Änderungssatzung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Bubesheim vom 29.06.2015 mit folgendem Wortlaut zu:

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Bubesheim (Entwässerungssatzung – EWS)

vom 29.06.2015

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998,zuletzt geändert am 12.05.2015, sowie Art. 2, 5, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993, zuletzt geändert am 11.03.2014, erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt eingefügt:

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 17.07.2015 in Kraft.

Gemeinde Bubesheim, 10.07.2015

Walter Sauter

1. Bürgermeister

TOP 2: Neuerlass des Beitragsteiles der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.01.2005
Beratung und Beschlussfassung

Die Beitrags- und Gebührensatzung baut auf der Entwässerungssatzung auf. Hier wurden aufgrund der teilweisen Nichtigkeit des Beitragsteils auf die Änderung des Satzungsteils verzichtet und gleich ein neuer Beitragsteil ausgearbeitet. Dieser neue Beitragsteil wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Die Regelung des § 5 Abs. 4, wonach unbebaute übergroße Grundstücke mit ein Fünftel zu veranlagen sind, ist nichtig.

Nachdem bisher wohl für Kanal kein gültiges Satzungsrecht bestand, wäre für Altfälle eine Übergangsregelung aufzunehmen. In § 3 BGS/EWS wurde ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingebaut:
Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Beim späteren Neuerlass der gesamten BGS/EWS muss dieser Zusatz dann aber auf jeden Fall wieder mitaufgenommen werden.

Die Änderungen wurden rot hervorgehoben.

07-81-2015/GL einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Beschluss:
Der Gemeinderat Bubesheim stimmt dem Neuerlass des Beitragsteils zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 29.06.2015 wie vorgelegt zu:
Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubesheim folgenden Beitragsteil zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Satzung:

§ 1

Der Beitragsteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bubesheim wird wie folgt neu erlassen:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m^2 Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m^2, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m^2 begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- *im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,*
- *im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,*
- *im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.*

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m^2 Grundstücksfläche 0,84 Euro
b) pro m^2 Geschossfläche 9,19 Euro.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Inkrafttreten

Der neue Beitragsteil tritt am 17.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Beitragsteil außer Kraft.

Gemeinde Bubesheim, 10.07.15

Walter Sauter

1. Bürgermeister

TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Erweiterung Friedhof Bubesheim
Vorstellung des Angebots über die Verlängerung des Wasserrechtes und der Prüfung der Dränagen und Beschlussfassung

Gemeinderat Laub wird mit der Suche der Messpegel beauftragt. Der Gemeinderat vergibt die Positionen 1.01, 2.01 und 2.03 an das Ingenieur-Büro Degen. Sollten die Pegel nicht vorhanden sein, dann würden weiterhin die Positionen 1.02 und 1.03 in diesem Zuge vergeben werden.

Sanierungskonzept Kanalisation
Vorstellung durch Herrn Habersetzer, IB DEGEN

Der Gemeinderat Bubesheim stimmt der Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes für die Abwasserentsorgung nicht zu.

Vergabe Wasserzähler Austausch 2015 wegen Ablauf Eichdatum

Es wird der preisgünstigsten Firma Hinze aus Friedrichshafen der Auftrag erteilt.

Notariatsangelegenheiten

Der Gemeinderat genehmigt die Urkunde Nr. W 830/2015 vom 11.05.2015 vollinhaltlich.

Beratung über den Ankauf des Raiffeisengebäudes als Verwaltungsgebäude
Beratung und Beschlussfassung

Dem Grundsatzbeschluss der Gemeinschaftsversammlung zum Kauf des Raiffeisenbankgebäudes der Raiffeisenbank Bibertal-Kötz wird zugestimmt.

/BGM

TOP 4: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Gemeinderat Häußler erkundigt sich, wann die Friedhofswege saniert werden. Laut Rücksprache mit Bürgermeister Sauter fängt die zuständige Firma Riedl in der darauffolgenden Woche an, so 2. Bürgermeister Finkel.
In diesem Zusammenhang berichtet Bürgermeister Finkel, dass die Anböschung am westlichen Teil gerodet wurde.

Gemeinderätin Edelmann erkundigt sich, wer die Toiletten und das Leichenhaus reinigt. Dies wird überprüft.

Gemeinderat Mayer erkundigt sich, ob die Reinigung der Sinkkästen schon durchgeführt wurde. Herr Mayer berichtet in diesem Zusammenhang, dass der Sinkkasten vor seinem Grundstück, als auch die Sinkkästen am Friedhof, sowie die Sinkkästen in den Autobahnunterführungen (Schneckenhofen und Kötz) nicht geleert worden sind.

Gemeinderat Oberauer bemängelt die Vergabe des Austausches der Wasserzähler. Er versteht nicht, warum hier überregional Angebote eingeholt werden. Er bittet darum, dass die Personen, die in der Verwaltung dafür zuständig sind, künftig regionale Angebote einholen. Dabei betonte

er, dass es sich dabei nicht um eine persönliche Kränkung handle, da sein Bruder den Auftrag für den Tausch der Wasserzähler nicht bekommen habe.
2. Bürgermeister Finkel erläutert, dass die Verwaltung schon mehrmals scharf kritisiert wurde, da zu wenig Angebote eingeholt wurden. Da die Firma Heinze in der Gemeinde Kötz durch Ausschreibung des Zweckverbandes Rauher Berg die Dienstleistung erhalten habe und diese Austauschtätigkeit in 2 – 3 Wochen durchgeführt hat, habe man von dieser Firma ebenfalls ein Angebot eingeholt. Weiter bringt 2. Bürgermeister Finkel vor, dass beim letzten Tausch der Wasserzähler die gesamte Aktion über 3 Monate gedauert habe. Er führt dem Gremium vor, dass es sich um Steuergelder handelt, die hier verwaltet werden müssen.

Weiter informiert 2. Bürgermeister Finkel über die vergangenen Informationsveranstaltungen zu gesplitteten Abwassergebühr und zur Sanierung des Wiesenweges. Diese seien gut verlaufen. Auch Herr Habersetzer und das Büro Fassnacht haben ihre Erläuterungen sehr gut ausgeführt.

I

Rainer Finkel
2. Bürgermeister

Katja Müller
Schriftführerin